

Geschäftsordnung für den Vorstand der Talanx AG

Der Aufsichtsrat der Talanx AG („Gesellschaft“) hat am 12. November 2024 beschlossen, die zuletzt am 8. November 2019 geänderte Geschäftsordnung für den Vorstand abzuändern und mit sofortiger Wirkung wie folgt neu zu fassen:

I. Allgemeines

§ 1

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.
- (2) Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement im Unternehmen.

§ 2

Gesamtverantwortung und Geschäftsverteilung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung führt jedes einzelne Mitglied des Vorstands das ihm zugewiesene Ressort im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtvorstands in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Ressorts zugleich einen oder mehrere andere Ressorts betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.

Die Gesamtinteressen des Unternehmens haben Vorrang vor den Interessen der einzelnen Vorstandsressorts.

- (2) Jedes Mitglied des Vorstands hat die Pflicht, die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Vorhaben, Geschäftsvorfälle und Entwicklungen in seinem Ressort zu unterrichten.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschaften des Talanx-Konzerns („Konzern“) zu unterrichten und Gegenstände auf die Tagesordnung einer Sitzung des Gesamtvorstands zu setzen. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, bei

schwerwiegenden Bedenken gegen Entscheidungen oder Vorhaben eines Ressorts eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit den beteiligten Mitgliedern des Vorstands behoben werden können.

- (4) Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Ressorts der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

II. Gesamtvorstand

§ 3

Entscheidungen des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
- a) die Strategie der Gesellschaft und die Grundsätze der Unternehmenspolitik;
 - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern sowie die entsprechenden Quartalsabschlüsse;
 - c) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung;
 - d) die Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
 - e) die Einrichtung und Kontrolle eines geeigneten Risikomanagements und Überwachungssystems;
 - f) die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
 - g) Angelegenheiten, die für die Gesellschaft und/oder den Konzern ungewöhnlich und von wesentlicher Bedeutung sind, und die erhebliche Auswirkungen auf die Gesellschaft und/oder den Konzern haben oder haben können;
 - h) die Zustimmung zu Personalentscheidungen in den Konzerngesellschaften, und zwar
 - Begründung und Beendigung von Mandaten im Aufsichtsrat und im Vorstand – sowie in vergleichbaren Organen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung – der Geschäftsbereichsobergesellschaften sowie von unmittelbaren Tochtergesellschaften im Inland;
 - Begründung und Beendigung von Mandaten im Vorstand oder Verwaltungsrat (executive membership) oder vergleichbaren Organen der wesentlichen Konzerngesellschaften in den strategischen regionalen Kernmärkten im Ausland;

Dies gilt nicht für die Begründung oder Beendigung eines Mandates durch ein Vorstandsmitglied oder ein vorgesehene zukünftiges Vorstandsmitglied der Gesellschaft im Vorstand einer von der Gesellschaft direkt gehaltenen Tochtergesellschaft.

- i) Personalentscheidungen (Einstellung und Trennung) hinsichtlich Mitarbeitern der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands der Gesellschaft ab Talanx Grade III.
- j) Rangeinstufungen von Mitarbeitern der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands der Gesellschaft und ihrer inländischen Tochtergesellschaften ab Talanx Grade III.

Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt (Diversity) achten und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen sowie der Internationalität anstreben. Für den Frauenanteil in den Führungsebenen unterhalb des Vorstandes legt der Vorstand Zielgrößen fest. Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat sorgt er für eine langfristige Planung für die Besetzung von Vorstandspositionen.

- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die ihm durch ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Wenn ein Mitglied eine Beschlussfassung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 beantragt hat, hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Gesamtvorstands zu unterbleiben, es sei denn, ihre Durchführung ist nach dem pflichtgemäßen Ermessen der beteiligten Vorstandsmitglieder zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft und/oder den Konzern erforderlich.

§ 4

Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die mindestens einmal im Monat stattfinden sollen und durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Mit der Einberufung, die nicht später als drei - Arbeitstage vor der Sitzung erfolgen soll, sind die Tagesordnung und die zur Vorbereitung notwendigen Unterlagen – ggf. einschließlich der Beschlussvorschläge – zu übermitteln.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Folge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, fernkopiert, elektronisch (z.B. per E-Mail) oder fernmündlich abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden. Jedes Mitglied des Vorstands stellt grundsätzlich sicher, bei dienstlicher oder urlaubsbedingter Abwesenheit vom Unternehmenssitz innerhalb von 48 Stunden per E-Mail, Telefax oder Telefon erreichbar zu sein.

- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernkopierte, elektronische, fernmündliche oder mündliche Stimmabgaben gefasst werden. Fernmündliche und mündliche Stimmabgaben sind schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) zu bestätigen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.
- (5) Bei Beschlüssen des Gesamtvorstands ist Einstimmigkeit anzustreben. Ist dies nicht möglich, beschließt der Gesamtvorstand in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen des Gesamtvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift hat in angemessener Weise die vom Vorstand getroffenen Entscheidungen sowie die Art und Weise, wie Informationen aus dem Risikomanagement berücksichtigt wurden, zu dokumentieren. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Als Protokollführer kann der Vorsitzende des Vorstands auch nicht dem Vorstand angehörende Personen bestimmen. Die Genehmigung der Niederschrift nach Satz 1 oder 2 erfolgt in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung.

III. Vorsitzender des Vorstands

§ 5

Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Ressorts. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Ressorts verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird. Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, der Konzernrevision Prüfungsaufträge sowie den Governance-Funktionen Untersuchungsaufträge zu erteilen; das für die Funktion zuständige Mitglied des Vorstands ist davon zu unterrichten.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Kapitalgebern und Investoren, Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Medien. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (3) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung im Verkehr mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft und des Konzerns. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Konzerns von wesentlichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann darüber hinaus jederzeit von den Vorstandsmitgliedern Auskunft über Angelegenheiten ihrer Vorstandsressorts verlangen; der Vorstandsvorsitzende ist davon unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Ein Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit über den Aufsichtsratsvorsitzenden vom Vorstandsvorsitzenden erreichen, dass Auskünfte über Angelegenheiten der Vorstandsressorts erteilt werden.

- (4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands nimmt der stellvertretende Vorsitzende oder, wenn ein stellvertretender Vorsitzender nicht ernannt ist, ein vom Vorsitzenden des Vorstands benanntes Mitglied des Vorstandes – im Falle der Nichtbenennung das für das Ressort Finanzen zuständige Vorstandsmitglied – die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr. Das gilt nicht für das Recht des Vorsitzenden zum Stichtentscheid nach § 4 Absatz 5 Satz 3.

IV. Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat

§ 6

Informations- und Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- (2) Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Einzelabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt zur weiteren Durchführung eine Informationsordnung.

§ 7

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Vorstand holt die Zustimmung des Aufsichtsrats ein, sofern dies gesetzlich oder per Satzung vorgeschrieben ist. Weiterhin legt der Aufsichtsrat Maßnahmen und Geschäfte fest, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.